



An das

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
zu BMVRDJ-601.999/0014-V1/2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem u.a. das Bundes-Verfassungsgesetz und das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 geändert werden; Stellungnahme

Obzwar der obgenannte Entwurf die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht unmittelbar berührt, gibt der Dachverband der Verwaltungsrichterrinnen und -richter aus grundsätzlichen Erwägungen folgende Stellungnahme ab:

Die Erläuterung zu § 8 Abs. 5 ÜG 1920 betreffend die Bereinigung der Zuständigkeiten zur Änderung von Sprengelgrenzen beschränken sich darauf, „[e]benso sollen die Zustimmungsrechte der Bundesregierung und der Landesregierung zu Änderungen in den Sprengeln der politischen Bezirke (also in den Sprengeln der Bezirkshauptmannschaften) bzw. in den Sprengeln der Bezirksgerichte entfallen“. Weitere Erwägungen werden nicht offengelegt.

Es mag in der Vergangenheit zuweilen politisch mühselig gewesen sein, Sprengel der (ordentlichen) Gerichte - soweit sie außerhalb von Wien im Verordnungsrang geregelt sind - insbesondere zum Behufe der Änderung der Gerichtsorganisation (Stichwort „Zusammenlegung von Bezirksgerichten“) neu zu fassen. Nun soll allerdings rechtspolitisch „das Kind mit dem Bade ausgeschüttet“ werden, indem zufolge der Neufassung des Art. 83 Abs. 1 B-VG in Zukunft die Sprengel aller Bezirksgerichte (unter Bedachtnahme auf die Übergangsbestimmung in Art. 151 Abs. „xx“ B-VG auch in Wien!) allein durch schlichte Verordnung der Bundesregierung bestimmt werden sollen, wodurch das in Art. 83 Abs. 2 B-VG garantierte Recht auf den gesetzlichen Richter auch ausgehöhlt werden könnte: frei nach den Worten von Kirchmann's genügte ein Federstrich der Bundesregierung und ganze Gerichtsorganisationen wären - von heute auf morgen - Makulatur.

Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf den gesetzlichen Richter, das sich auch anhand der örtlichen Zuständigkeit und damit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch anhand der Sprengel der Bezirksgerichte bestimmen kann, verdient eine Anknüpfung an eine Zuständigkeit, die nicht bloßen Akten der Exekutive unterworfen ist, sondern gesetzlich zu bestimmen ist.

Realpolitisch ist damit keine wesentliche Erschwerung von - sachlich begründeten, sinnvollen - Änderungen der Gerichtsorganisation zu erwarten, wenn die Spitze der Justizverwaltung das Vertrauen der Mehrheit im Parlament genießt, allerdings gewährleistet der parlamentarische Prozess die unmittelbare demokratische Anbindung der Gerichtsorganisation auch in örtlicher Hinsicht.

Der Dachverband der Verwaltungsrichterinnen und -richter regt daher an, nach dem Vorbild der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Organisation der ordentlichen Gerichte ausschließlich im Gesetzesrang zu regeln.

Der Verein der Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtshofes

Die Vereinigung der Richter/innen des Bundesverwaltungsgerichtes

Die Vereinigung der Finanzrichterinnen und Finanzrichter

Die Verwaltungsrichter-Vereinigung